

Kleine Anfrage Antwort
Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin

KA-135/VI

Eingereicht durch:	Eingang:	05.03.2008
Tielebein, Björn	Weitergabe:	05.03.2008
Fraktion DIE LINKE	Fälligkeit:	26.03.2008
	Beantwortet:	18.03.2008
Antwort von:	Erledigt:	19.03.2008
BzBmin/BzStRin GesSozPers	Erfasst:	19.03.2008
	Geändert:	

Betrefftext

Zu Zuweisungen an die zentrale Aufnahmestelle Motardstraße

BA Marz-Helld 18.03.08
Soz L 10 4330

Vorsteherin der BVV

Antwort
zu einer kleinen Anfrage
- zur Kenntnisnahme -

Beantwortung der kleinen Anfrage Nr. 135/VI – des Bezirksverordneten
Herr Björn Tielebein, Fraktion DIE LINKE

Zu Zuweisungen an die zentrale Aufnahmestelle Motardstraße

1. *Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte werden von dem Bezirk belegt, welche Kapazität haben sie?*

Unterkunft	Kapazität in Plätzen	Belegung durch das Sozialamt Marzahn-Hellersdorf in Zahl der Personen
Zeughofstraße 12- 15	130	9
Köpenicker Landstraße 280	250	34
Degnerstraße 82	260	16
Motardstraße 101 a	400	35
Trachenbergring 71 - 83	176	17
Blumberger Damm	199 (davon 80 f. Minderjährige)	18 Ausländer/- innen (nicht § 1a AsylbLG)

2. Welche der vom BA Marzahn-Hellersdorf belegten Gemeinschaftsunterkünfte sind mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales vertragsgebunden, welche sind vertragsfrei und wer sind jeweils die entsprechenden Träger?

Mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales vertragsgebundene Unterkünfte sind:

Unterkunft	Betreiber
Zeughofstraße 12- 15	Diakonisches Werk
Köpenicker Landstraße 280	AWO
Degnerstraße 82	Invest-Plan
Motardstraße 101 a	AWO
Trachenbergring 71 - 83	IB

Mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales nicht vertragsgebundene Unterkunft:

Unterkunft	Betreiber
Blumberger Damm	Urban social

3. Wie hoch liegt der Mindesttagessatz pro Tag und Person in einer belegten Gemeinschaftsunterkunft, wie hoch der Höchsttagessatz? Bitte bei Vollverpflegung in den Gemeinschaftsunterkünften diese Kosten pro Tag und Person aufführen.

Mindesttagessatz ohne Verpflegung: 6,90 Euro (Köpenicker Landstr. 280)

Höchsttagessatz ohne Verpflegung: 11,14 Euro (Motardstraße 101a)

Tagessatz mit Verpflegung : 18,96 Euro (Motardstraße 101a)

4. Wie viele durch das BA Marzahn-Hellersdorf zugewiesene Personen leben zur Zeit in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung in der Motardstraße? Bitte nach genauen Aufenthaltstiteln, Dauer des Aufenthaltes, Herkunftsland bzw. Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter aufschlüsseln.

Die Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZAA) ist zuständig für alle asylbegehrenden Personen und damit für die Kostenübernahme für die Übernachtung in einer Gemeinschaftsunterkunft mit Vollverpflegung. Auskünfte zu diesem Personenkreis können nur durch die Zentrale Aufnahmeeinrichtung erfolgen.

Das Sozialamt Marzahn-Hellersdorf weist keine Personen in die Zentrale Aufnahmeeinrichtung ein.

Eine Einweisung in eine (Sachleistungs-) Einrichtung mit Unterbringungs- / Verpflegungsleistungen (hier: Motardstrasse 101a) erfolgt durch das Sozialamt Marzahn-Hellersdorf nur bei Personen, die die Voraussetzungen des § 1a AsylbLG erfüllen (u. a. Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz) und damit nur noch Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist (!).

Entsprechend den gültigen Ausführungsvorschriften über die Anwendung des § 1a AsylbLG erfolgt hierbei in der absolut überwiegenden Zahl der Leistungsfälle (s. nachfolgende Tabelle) lediglich eine „normale“ Unterbringung in der Motardstrasse 101a ohne die gleichzeitige Gewährung von Verpflegungsleistungen.

Diese Personen gehören nicht in den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin.

In der Einrichtung Motardstrasse 101a befinden sich, eingewiesen durch das Sozialamt Marzahn-Hellersdorf, die nachfolgende Zahl von Personen mit Leistungsansprüchen nach § 1a AsylbLG (Stand 11.03.08) im Alter zwischen 19 und 52 Jahren :

Gesamtzahl der Personen	davon weiblich	davon männlich	nur Unterbringungsleistungen	Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen
35	3	32	34	1

ungeklärte Staatsangehörigkeit : 6 Personen
 vietnamesische Staatsangehörigkeit : 24 Personen
 libanesische Staatsangehörigkeit : 1 Person
 indische Staatsangehörigkeit : 1 Person
 afghanische Staatsangehörigkeit : 1 Person
 nigerianische Staatsangehörigkeit : 1 Person
 pakistanische Staatsangehörigkeit : 1 Person

5. *Befinden sich in der Motardstraße 101a Kinder oder Jugendliche im Sinne des KJHG oder chronisch Kranke und wenn ja, wie viele unter den aus Marzahn-Hellersdorf Zuweisungen?*

In der Einrichtung befinden sich keine minderjährigen Personen die durch das Sozialamt Marzahn-Hellersdorf eingewiesen wurden.

Weitere Angaben sind nicht möglich.

6. *Wie viele der in der Motardstraße 101a gemeldeten Menschen sind in den vergangenen 12 Monaten freiwillig ausgereist? Wie viele wurden im gleichen Zeitraum abgeschoben? Wie viele Personen haben sich im genannten Zeitraum nicht mehr in der Motardstraße 101a gemeldet oder sind unbekannt verzogen?*

Im Sozialamt Marzahn-Hellersdorf erfolgen keine diesbezüglichen statistischen Erfassungen.

Eine Verpflichtung zur Information des Sozialamtes bzgl. erfolgter freiwilliger Ausreisen oder Abschiebungen durch die Ausländer- und Polizeibehörden besteht nicht.

7. *Wie erklärt das Bezirksamt die im Verhältnis zu anderen Berliner Bezirken hohe Anzahl von Zuweisungen durch das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf?*

Bezogen auf die Kapazität der Einrichtung werden z. Z. 8,75 % der zur Verfügung stehenden Plätze durch das Sozialamt Marzahn-Hellersdorf belegt. Dies ist kein außergewöhnlich hoher Wert.

Sachleistungen (Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen) erhält derzeit nur 1 Person.

8. *Auf welchen gesetzlichen Grundlagen und durch welche Abteilungen des Bezirksamtes fanden /finden diese Zuweisungen von AsylbewerberInnen aus Marzahn-Hellersdorf in die Zentrale Aufnahmeeinrichtung statt?*

s. a. Antwort zu Frage 4.

Bzgl. dem Personenkreis der die Voraussetzungen nach § 1a AsylbLG i. V. m. den „Ausführungsvorschriften über die Anwendung des § 1a Asylbewerberleistungsgesetz“ (AV § 1a AsylbLG) erfüllt, erfolgt die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen (ggf. Unterkunft – und Verpflegungsleistungen) durch das zuständige Fachteam des Sozialamtes (Team I). Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen werden die Wünsche des betroffenen Personenkreises dabei berücksichtigt.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist in jedem Einzelfall nach dreijähriger Einschränkung der Leistungen auf das im Einzelfall nach den Umständen als unabweisbar gebotene Maß, über die weitere Leistungsgewährung zu entscheiden.

9. *Aus welchen Gründen, entsprechend welcher Kriterien und mit welcher Zielstellung seitens des Bezirksamtes geschahen/geschehen die Zuweisungen?*

s. Antwort zu Frage 4. und 8.

10. *Nach welchem Verfahren findet im Bezirksamt eine Entscheidung über eine mögliche Zuweisung in die Zentrale Aufnahmeeinrichtung statt? Wer ist an diesem Verfahren beteiligt?*

s. Antwort zu Frage 4. und 8.

11. *Wer entscheidet wie über die Dauer des Verbleibs in der Einrichtung?*

s. Antwort zu Frage 4. und 8.

12. *In wie vielen Fällen und in welchem Umfang wurden, vor Zuweisung der Betroffenen in die Zentrale Aufnahmeeinrichtung, Sprachmittler in den Prozess involviert?*

s. a. Antwort zu Frage 4.

Bzgl. dem Personenkreis, der die Voraussetzungen nach § 1a AsylbLG erfüllt, steht (zeitlich eingeschränkt) eine Sprachmittlerin (vietnamesische Sprache) zur Verfügung.

13. *Wie stellt das Bezirksamt vor Einweisung der Betroffenen in die Zentrale Aufnahmeeinrichtung sicher, dass zumindest das Schreiben, welches die Betroffenen vor Umsetzung der Leistungseinschränkung auffordert, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen, von den Betroffenen verstanden wird?*

s. a. Antwort zu 4.

Bzgl. dem Personenkreis der die Voraussetzungen nach § 1a AsylbLG erfüllt, steht (zeitlich eingeschränkt) eine Sprachmittlerin (vietnamesische Sprache) zur Verfügung.

14. *Welche Auswirkungen auf die Einweisungspraxis des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf hatten*

- 1. die Ausführungsverordnung des Bezirksamtes zu „Umsetzung des § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ vom 17.04.2007?*
- 2. die „Änderung der Ausführungsvorschriften über die Anwendung des § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AV § 1a AsylbLG)“ vom 30. August 2007 des Landesamtes für Gesundheit und Soziales?*

Die Ausführungen des BA Marzahn-Hellersdorf vom 17.04.2007 zur Umsetzung des § 1a AsylbLG erfolgten auf Grundlage der ergänzenden Rechtsauffassungen der zuständigen Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Schreiben vom 27.03.2007.

Hierbei wurde mitgeteilt, dass eine ausnahmslose Umsetzung des Sachleistungsprinzips (s. Ausführungsvorschriften vom 18.01.06 zu § 1a AsylbLG) im Sinne einer durchgängigen Unterbringung in Sachleistungseinrichtungen (Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen) nicht möglich und dies politisch nicht gewollt sei. Die Ausführungsvorschriften seien deshalb grundsätzlich Einzelfallbezogen anzuwenden, so dass ggf. auch eine Abweichung vom Sachleistungsprinzip erforderlich sein kann. Diese Ergänzungen und Präzisierungen wurden in die Fassung der Ausführungsvorschriften über die Anwendung des § 1a AsylbLG vom 30.08.2008 aufgenommen.

Aufgrund der vorgenannten Regelungen über die grundsätzlich Einzelfallbezogene Anwendung der Ausführungsvorschriften und der damit verbundenen Abweichung von einem zwingend gebotenen Sachleistungsprinzip, erfolgte im Sozialamt deren konsequente Umsetzung.

Dagmar Pohle